OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651403/7/MS

Datum:
Linz, 11. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A B, x, x a. I., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 30. Jänner 2019, GZ: BHVBVerk-2018-343853/11-Wl, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund beizubringen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2019, GZ: BHVBVerk-2018-343853/11-Wl, wurde Herr A B (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß §§ 24 Abs. 4 und 8 Abs. 2 FSG sowie § 13 Abs. 1 FSG-GV aufgefordert, der belangten Behörde innerhalb einer Woche nach Rechtskraft dieses Bescheides sich 1. amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 5. Februar 2019 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 19. Februar 2019 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21. Februar 2019) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend vorgebracht, der Bescheid entspreche nicht den Tatsachen. Am 4. Dezember 2018 sei ihm der Bescheid für den neuen Führerschein von der Führerscheinstelle überreicht worden. Folgende Auflage sei ihm zur Kenntnis gebracht worden: Jährlich bis 3.12. sei ein Facharztbefund für Psychiatrie zu übersenden. Er habe gefragt, ob er die Depotspritze noch benötige, was jedoch verneint worden sei.

Mit Schreiben vom 21. März 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der durch Nachreichung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG, erstellt am 5. April 2019, und durch die Vorlage einer Facharztstellungnahme, datiert vom 3. April 2019, ergänzt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem ggst. Bescheid wurde der Beschwerdeführer, nachdem der belangten Behörde zur Kenntnis gelangt war, dass der Beschwerdeführer eigenständig seine Medikation abgesetzt hatte, aufgefordert sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

und einen Facharztbefund aus dem Bereich der Psychiatrie vorzulegen. Hierfür wurde ihm eine Frist von einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides gesetzt.

Am 15. Februar 2019 unterzog sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung.

Am 3. April 2019 wurde von Dr. med. U D, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie eine Fachärztliche Stellungnahme zur Frage der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 im Sinne der FSG-GV 1997, § 13 Abs. 1 erstellt. Darin wurde der Beschwerdeführer als derzeit bedingt geeignet angesehen, wenn die in der Stellungnahme empfohlenen Auflagen, insbesondere Medikation, erfüllt sind. Dieses Gutachten wurde an den Amtsarzt der belangten Behörde übermittelt.

Der Amtsarzt verfasste am 5. April 2019 ein Gutachten gemäß § 8 FSG über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A, B und F. Der Beschwerdeführer wurde für ein Jahr als befristet geeignet befunden und als Auflage die Vorschreibung einer Kontrolluntersuchung (Vorlage halbjährlicher Kontrolluntersuchungen durch einen Facharzt für Psychiatrie, einschließlich dreimonatliche Vorlage eines Med Spiegelbefundes) sowie eine Nachuntersuchung mit Facharztstellungnahme Psychiatrie vorgeschlagen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten (ergänzten) Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme

einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Nach Einbringung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer der belangten Behörde ein Facharztgutachten aus dem Fachbereich der Psychiatrie, datiert mit 3. April 2019, vorgelegt und sich zuvor am 15. Februar 2019 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Da sich der Beschwerdeführer nach Einbringen der Beschwerde einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und der belangten Behörde ein Facharztgutachten eines Facharztes für Psychiatrie vorgelegt hat, wie ihm dies der von ihm bekämpfte Bescheid aufgetragen hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, dh. es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß